

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 2. Oktober 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 127-129 R. G. Bl., Aenderung des Reichsmilitärgesetzes und Wehrpflichtgesetzes, S. 405; Viebesgabendeput der Sammelstation, Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen und Sachsen-Meinungen, Ermittlungen nach Dittlie Kampf, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 406; Behandlung von Luftballons und Drachen, S. 407; Ortschulinspektion in Weichnig usw., S. 404; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 409; 8 Uhr-Adenschluß in Weichnig, Errichtung der Kapellengemeinde Boblowitz, S. 411; Herstellung von Schlagahne, Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, Viehesuchen, Personalnachrichten, S. 412.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

976. Die Nummer 127 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4889 eine Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915, und unter

Nr. 4890 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 16. September 1915.

977. Die Nummer 128 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4891 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre, vom 7. September 1915, und unter

Nr. 4892 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520), vom 20. September 1915.

978. Die Nummer 129 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4893 eine Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

979. Gesetz zur Aenderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im

Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Im § 15 des Reichsmilitärgesetzes sind hinter „sind“ die Worte „im Frieden“ einzufügen.

Artikel II.

Im Artikel II § 27 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur. Unterchrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Deßrüd.

Vorliegendes am 7. September verkündetes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 547) wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Aenderungen auf den Seiten 369 und 406 der Verordnung sind handschriftlich vorzunehmen. Berlin, den 10. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.
Nr. 1501/9. 15. C 1.

980. Liebesgabendeput der Sammelstation.

Durch den Erlaß vom 30. August 1915 (N. N. N. S. 369) ist keine Aenderung der bisher gültigen Bestimmungen für das zum Stappenpersonal (Depottrupp nach Ziffer 93 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege) gehörende Personal der freiwilligen Krankenpflege im Liebesgabendeput der Sammelstation beabsichtigt. Das gleiche gilt für den Delegierten des genannten Depots (Ziffer 59 e der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege).
Berlin, den 11. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schultzen.

Nr. 1534/9. 15. MA.

981. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindefinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezehelnte Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindefinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezehelnte Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und

des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 10. August 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Heintz.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: Conze.

Meiningen, den 11. September 1915.

Das Herzogliche Staatsministerium.

Schaller.

● **Bekanntmachungen**
der Königlichen Regierung.

982. Bekanntmachung. Auf der Flucht infolge des feindlichen Einfalls im September v. Js. von Gurra bei Arns im Preußen nach Hannover ist das am 24. 3. 1905 geborene Kind Dittlie Kampf, Tochter der August und Amalie Kampfschen Eheleute aus Lodigowen, Kreis Johannsburg, das bei seinen Verwandten, den Johann und Marie Girkschen Eheleuten in Gurra aufhaltend war, beim Bestiegen eines anderen Zuges in Korfchen abhanden gekommen. Es wird vermutet, daß es in den in der Richtung nach Königsberg Pr. fahrenden Zug gekommen ist. Obgleich das bereits 10 Jahre alte Kind genaue Angaben über seine Personallisten und den Wohnort seiner Eltern anzugeben vermag, fehlt von ihm jede Spur. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es von irgend einer Person böswillig verschleppt worden ist, die es für ihre Zwecke ausnützt.

Ueber die Kleidung des Kindes kann nichts genaues angegeben werden. Es war seinem Alter nach groß, aber schwach und schmal, hatte braunes Haar und braune Augen, eine platte Nase und im Gesicht eine von einem Geschwür herrührende Narbe. Es spricht deutsch und polnisch.

Ich ersuche, Ermittlungen nach dem Verbleibe des Kindes anzustellen und, falls es gefunden wird, dem Herrn Regierungspräsidenten zu Allenstein (Verf. v. 9. 9. 15 — I D b. 477) und mir Nachricht zu geben.

Oppeln, den 24. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 4/754. J. B.: Rley.

983. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleibe der nachstehend näher bezehelnten, verloren gegangenen Zulassungsbeseinungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personallisten genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 25./27. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI 5. 1604/1614. J. B.: Rley.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Carbonit N. G. in Schlebusch.	Reg.-Präs. in Düsseldorf	14. 2. 13	Wagen I. Z. 7646.	Ern. zugelassen.
2	Stanjel Otto in Rattbor.	Reg. Präs. in Oppeln.	21. 1. 14.	Wagen	War nach dem 14. 3. 15 zugelassen.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Karl Jonath in Duisburg.	Reg.-Präs. in Düsseldorf.	31. 7. 11	J 75	3 b	Duplikat erteilt
2	Anton-Jellmann in Düsseldorf.	dto.	7. 6. 11	J 70	3 b	dto.
3	Johann Kern in Düsseldorf.	dto.	11. 10. 10	K. 122	3 b	dto.
4	Wilhelm Kupka in Oberhausen, 3. St. im Felde.	dto.	31. 12. 13	K. 627	3 b	dto.
5	Nikolaus Klein in Moers, 3. St. bei der Marine.	dto.	4. 10. 11	K. 336	3 b	dto.
6	Johann Horstmann in Düsseldorf.	dto.	7. 9. 10	H. 47	3 b	dto.
7	Kurt, Arnold Jäger gen. Jäger-Grote in Barmen.	dto.	23. 9. 14	J. 181	3 b	dto.
8	Adolf Hafner in Düsseldorf.	dto.	19. 9. 12	H. 359	3 b	dto.
9	Theodor Hahn in Kellinghusen.	Reg. Präs. in Schleswig.	9. 9. 10.	18 H.	3 a u. b	dto.
10	Günther Plüschow in Kiel.	dto.	13. 12. 13.	P. 194.	3 b	dto.
11	Heinrich Schumacher in Arnberg.	Reg. Präs. in Arnberg.	28. 7. 12.	2143	3 a	dto.
12	Ernst Brünig in Stargard.	Reg. Präs. in Stettin.	1910	—	3 a u. b	dto.
13	Georg Vasezki in Swinemünde.	dto.	10. 5. 15	1516	3 b	dto.
14	Max Fuß in Bochum.	Reg. Präs. in Arnberg.	18. 4. 11	1262	3 b	dto.
15	Heinrich Greve in Rendsburg.	Reg. Präs. in Schleswig.	29. 7. 14	C. 193	1	dto.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch

Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise be-

handelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern von Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummibällons binde man den Ballon aufrechte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehemann ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederzinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzstift

an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachenbraht mit dem elektrischen Starstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Im dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B. Fürgensen.

L a. VI. Nr. 8398. —

984. Der Pfarrrer Wyciskl zu Meczyn ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Meczyn, Poborschau und Kamionka, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 22. September 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/IV. 752 Dr. Rißer.

985.

2^{te}.

der auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Breslau vom dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegs-Postkarten.

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Karten	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
165	Soldatenlied 1914. (Parodie auf: Es braust ein Ruf usw.)	Verlagsanstalt „Udler“ Berlin SW. 68.
166	Jeder Stoß ein Franzos' (Dess. Nr. 3)	Martin Baumann, Charlottenburg Frittschenstr. 60.
167	Europäische Speisefarte (Dess. Nr. 2)	"
168	Deutschlands Motto (Dess. Nr. 4)	"
169	Telegrammformular: Soeben ist das englische Heer usw (Nr. 77.)	Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin Nr. 48
170	Belgiens Klage: Der allergrößte Duffel usw. (Nr. 9 u. 29)	"
171	Bauernschreck (Nr. 113)	"
172	Es geht bei gedämpfter Trommelklang — (Serie farbig u. nicht farbig) Nr. 632. 1.	"
173	besgl. Ich hab in der Welt nur ihn geliebt usw. Nr. 632. 2.	"
174	" Bei klingen dem Spiel wird paradiert usw. Nr. 632. 3.	"
175	" Nun schaut er auf usw. Nr. 632. 4.	"
176	" Es haben die neun usw. Nr. 632. 5.	"
177	" Sie zitterten alle usw. Nr. 632. 6.	"
17	Hackpeter (Nr. 122.)	J. W. Schröder, hier Neu Königsstraße 64, Inh. Max Wolkstein.
179	Kleine Ursachen, große Wirkungen Nr. 123	"
180	Nee sowat Gemütlighet Nr. 96	"
181	Wer in dem Krieg will Unglück han. Nr. 62.	"
182	Michel: Euch werd' ich schon Nr. 63	"
183	Der Michel übt sich gern Nr. 136	"
184	Zwei gegen acht R. 22	"
185	Nicolaus, Poincaré, Georg R. 55	Hermann Wolff, Berlin, Boppstraße 7.
186	Körperkultur R. 72	"
187	Ich Albert langer Albert R. 39	"
188	Seht Kinder wie schön R. 46	"
189	Die neue G. m. b. H. R. 63	"
190	Nur nicht so stürmisch R. 17	"
191	Es kann der Frömmste nicht usw. R. 23	"
192	Nur nicht drängeln R. 24	"
193	Und dann geht er still und leise R. 67	"
194	Schottchen, Schottchen komm nochmal R. 61	"
195	Russisches Rollbad i. d. massurischen Seen Nr. 36.	Paul Fink, Berlin, Neue Königsstraße 61.
196	Rasieren und Haarschneiden Nr. 32	"
197	Hoch der Jar	"
198	Extrablatt Nr. 23	"
199	Hackpeter, Deutsches Bleistück Dess. 4	"
200	Deutsche Quittung Dess. 24	"
201	Wichtige Regierungsgeschäfte Dess. 37	"
202	2 gegen 7 Dess. 47	"
203	Deutsch-Oesterreichische Liebe Dess. 7	"
204	Der Nikolaus der große Held Dess. 28	"
205	Goddam! Jetzt sitze ich ordentlich Dess. 16	"
206	Deutsch-Oesterreichischer Zirkus Dess. 48	"

Ffb. Nr.	Bezeichnung der Karten.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
207	Der Zar und sein Schatten (R. D.)	Drucker Wilhelm Erbert, Berlin Reibel- straße 11. Verleger Moriz Siemann, Berlin Prenz- lauerstraße 46.
208	Japanisches Ultimatum (R. D.)	"
209	Alle Reune	"
210	Die französische Regierung verläßt Paris	"
211	Poincaré haut ab! Nr. 47	Albert Fink, Berlin, Friedrichstr. Nr. 74.
212	Je mehr Dread, desto mehr Glück Nr. 62	"
213	Deutsche Küche Nr. 52	"
214	Alle Forts usw. Nr. 55	"
215	Haut sie! Nr. 44	"
216	Die Deutsche Raufesalle Nr. 39	"
217	Die Würfel sind gefallen Nr. 57	"
218	Was essen wir heute? Nr. 2	Berliner Verlag, Berlin, Linkstr. 27.
219	Du kommst auch noch ran' Nr. 59	"
220	Der Englischmann verwundert schaut Nr. 57	"
221	Wilhels Feterabend	Drucker: Karl Bassia, Berlin, Gr. Frank- furterstraße 95. Verleger: Moriz Siemann, Berlin, Prenz- lauerstraße 46.
222	Nikolaus, Nikolaus	Drucker: Max Seibler, Berlin, Linienstr. 65. Verleger: Siemann.
223	Zimmer feste druff	Drucker: Wilhelm Jonas, Berlin, Reibel- str. 11. Verleger: Siemann.
224	Ein Teufelsbraten.	Illust. u. Korrespondenz-Zentrale, Berlin, Alte Jacobstraße 24.
225	Wo er's sitzen hat.	H. Gerhardt u. Co. Berlin, Wilhelmstr. 118. Herausgeber: Dr. Meris Schleimer.
226	So woll'n wir sie zerstampfen.	Arthur Helft, Charlottenburg 4, Dahl- mannstraße 23.
227	Franzos'n u. Russ'n sind Verbrecher.	Louis Cohn, Berlin, Grenadierstr. 42.
228	Welch ein Unterschied besteht zwischen franz. u. deutscher Kriegführung?	Akten-Gesellschaft A. Schwerdtfeger u. Co. Berlin, Reinickendorferstr. 96.
229	Unsere Helden (Matrose) R. 21.	E. A. Schwerdtfeger u. Co. Berlin, Reinickendorferstraße 96.
230	Unsere Helden (Infanterist) R. 20	"
231	Unsere Helden (Infanterist) R. 19.	"
232	Unsere Helden (Ulan) R. 18.	"
233	Unsere Helden (Artillerist) R. 17.	"
234	Wenn zehnfach wär'n der Feinde mehr usw. R. 12.	"
235	Kauf erste Haus im Feindesland R. 8.	"
236	Vor der Landwehr, den Franzosen R. 4.	"
237	Unsere Helden (Husar) R. 73.	"
238	Unsere Helden (Landsturmmann) R. 72.	"
239	Unsere Helden (Jäger) R. 71.	"
240	Unsere Helden (Pfadfinder) R. 70.	"
241	Unsere Helden (Krautfahrer) 68.	"
242	Unsere Helden (Klugzeugführer) R. 69.	"
243	Da an Papier es mangelt mir — (Gruß aus dem Felde) mit anhängender Karte (Gruß aus der Heimat).	"

Ffb. Nr.	Bezeichnung der Karten.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnung.
244	Kriegsflapphornverse. Zwei Knaben zogen in den Krieg. R. 35.	E. A. Schwertfeger u. Co. Berlin, Reinickendorferstraße 96.
245	Kein Feuer, keine Kohle. R. 32.	"
246	Englands Flagge. Bald naht der Tag. R. 31.	"
247	Offerte. Rohmaterialien werden jederzeit und in jeder Qualität angenommen.	"
248	Au revoi à Berlin. R. 25.	"
249	Königswusterhausen Zunkerkaferne und Offizierkafino (Originalaufnahme)	Kunstverlag J. Goldiner, Berlin C. 25, Alexanderplatz 3. Papierhandlung von Wünsch in Königs- wusterhausen.
250	" Zunkerkaferne " "	"
251	" " " "	"
252	" " " "	"

Doppel, den 25. September 1915.

Der Regierungspräsident.
J. A. Schmidt.

F. 722.

986. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 I Abs. 1 Gewerbeordnung für Veshnitz nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des Winterhalbjahres d. i. vom 1. Oktober bis 31. März an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. In dieser Zeit ist der Verkauf von Waren der in den Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feltbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Dopp-ln, den 23. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I C. XV. 1321. J. B. v. Lucanus.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

987. Nachdem im Jahre 1914 in der zu Branitz, Kreis Großschäz, eingepfarrten 515 Katholiken zählenden Ortschaft Boblowitz eine öffentliche Kapelle behufs Verrichtung des sonntags und festtäglichen Gottesdienstes und der religiösen Handlungen, insbesondere bei Trauungen und Beerdigungen erbaut worden ist, erscheint es notwendig, daß dort zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung gemäß dem Gesetze vom 20. Juni 1875 eine katholische Kapellengemeinde eingeführt wird. Deshalb errichte ich kraft

meines Amtes als Fürstbischöflicher Kommissarius für den Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung aller dabei Beteiligten in der Gemeinde Boblowitz eine katholische Kapellengemeinde mit den folgenden Bestimmungen:

1. die katholische Kapellengemeinde Boblowitz bleibt nach wie vor im Pfarrverbande von Branitz;

2. die Kapellengemeinde Boblowitz besteht aus der Dorfgemeinde und dem Gutsbezirk Boblowitz und der außerhalb der Dorflage befindlichen Wassermühle, genannt Dorfmühle;

3. die Kapellengemeinde Boblowitz verpflichtet sich zur immerwährenden Instandhaltung der kirchlichen Baulichkeiten;

3. die Kapellengemeinde Boblowitz hat den lebenslänglich angestellten gegenwärtigen kirchlichen Beamten an der Pfarrkirche zu Branitz, nämlich den Küster und Organisten Ahmann, lebenslänglich bezw. während seiner Amtsdauer mit jährlich fünfundsiebzig (75) Mark zu entschädigen;

5. die Errichtung der Kapellengemeinde tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Urkanblisch unter meiner eigenen Namensunterschrift und dem beigebruderten Amtsiegel.

Katfcher, den 12. August 1915.

Siegel.

Der Fürstbischöfliche Kommissarius für den Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz.
Malß.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. August 1915 von dem Fürstbischöflichen Kom-

missarius für den Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz kirchlicherseits ausgesprochene Erwidung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Boblowitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 30. Juli dieses Jahres — C II 8616 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 14. September 1915.

Siegel.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
D. Räder.

IIb XIV 541.

988. Anordnung. Durch Verordnung des Bundesrats (siehe Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 2. September 1915, Reichsgesetzblatt 1915 S. 545) ist die Beschränkung der Milchverwendung für das Reich einheitlich geregelt worden. Ich hebe daher hiermit meine Anordnung vom 9. August 1915 (Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Schlagjahne) auf.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Sacmeister.

989. Das Winterhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Donnerstag, den 14. Oktober 1915.

Annahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule. Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr.

Schulpläne und nähere Auskunft durch die Vorbesorgerin, Fräulein Gertrud Fuhr.

Posen, den 7. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage. Selle.

990. Viehschenden.

Festgestellt:

Einfluss der Pferde (Rotlaufseuche oder

Pferdestaupe). Kreis Neustadt OS.: Domintum Neu Ruttendorf.

Einfluss (Bruckseuche). Stadtkreis Neisse: unter dem Pferdebestande des Speiditeurs Wagner in Neisse, Bischofsstr. Nr. 62.

991. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Kreisarzt Dr. Viktor Malisch in Pleß;
der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte 4. Klasse: dem Königlichen Obersförstern: v. Groote in Kreuzburgerhütte, Schmid in Kreuzburg, Gudewill in Schwarzwald, Kurzhals in Murow und Siemens in Krasschew;
der Charakter „Königlicher Oberamtmann“: dem Königlichen Domänenpächter, Rittmeister a. D. v. Portatius in Wschütz, Kreis Rosenberg OS.

Ernannt: Der Königliche Seminardirektor Heinrich Badenhof in Hadersleben zum Regierungs- und Schulrat vom 16. September d. Js. ab der Königlichen Regierung in Oppeln überwiesen.

Gestorben für's Vaterland: KreisSchulinspektor Ditto Meyer aus Lublinitz am 3. August 1915.

Bestätigt: die Wahl des früheren Gerichtsreferendars Leopold Michay in Myslowitz als befohlener Stadtrat der Stadt Myslowitz für eine mit dem Tage der Dienststeinführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

Vom Königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien in Breslau.

Ausgefertigt: die Bestallung für den bisherigen Pastor in Graaf, Diözese Neisse, Artur Dienert zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Königshütte mit dem Sitze in Lipine, Diözese Gleiwitz und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 1. Oktober 1915 festgesetzt.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: Der Volksschullehrer Bruno Kraus in Gleiwitz zum Gefanglehrer am Königlichen Gymnasium in Oppeln vom 1. Oktober 1915 ab.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 30 Pf. Schriftleitung des Anzeigensblattes im Regierungsgebäude.
Druck von B. Weiskopf in Oppeln.